

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II und der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

SICHERHEITSDATENBLATT

Cleaner F5 Express 280ml

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Produktname : Cleaner F5 Express 280ml

Produktcode : 58230

Produktbeschreibung : Nicht verfügbar.
Produkttyp : Flüssigkeit.

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Nur für gewerbliche Anwender.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

: Alpha, Alent plc
Forsyth Road
Sheerwater
Woking
Surrey
England
GU21 5RZ

: Alpha, Alent plc
Forsyth Road
Sheerwater
Woking
Surrey
England
GU21 5RZ

Tel: +44(0)1483 758400 Tel: +44(0)1483 758400 Fax: +44(0)1483 728837 Fax: +44(0)1483 728837

Kontaktperson: europeanregulatory@alent.

com

Notruf: +44 1483 758400

: Wasseraufbereitungsmittel.

Verwendungszwecke

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Produktdefinition : Gemisch

Einstufung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP/GHS]

Micht eingestuft.

Inhaltsstoffe mit nicht bekannter Toxizität

: Prozentwert der Bestandteile im Gemisch mit unbekannter Toxizität: 16.5%

Inhaltsstoffe mit nicht

: Prozentwert der Bestandteile im Gemisch mit unbekannter Gefährdung für die

bekannter Ökotoxizität aquatische Umwelt: 20.8%

Einstufung gemäß der Richtlinie 1999/45/EG [Zubereitungsrichtlinie]

Ausgabedatum/ : 22.12.2015. 1/16 Überarbeitungsdatum

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

Europa

Das Produkt ist gemäss Richtlinie 1999/45/EG und ihren Anhängen nicht als gefährlich eingestuft.

Einstufung : Nicht eingestuft.

Siehe Abschnitt 16 für den vollständigen Wortlaut der oben angegebenen R- und H-Sätze.

Siehe Abschnitt 11 für detailiertere Informationen zu gesundheitlichen Auswirkungen und Symptomen.

2.2 Kennzeichnungselemente

Gefahrenpiktogramme

Signalwort : Kein Signalwort.

Gefahrenhinweise : Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.

Sicherheitshinweise

Prävention : Nicht anwendbar.
Reaktion : Nicht anwendbar.
Lagerung : Nicht anwendbar.
Entsorgung : Nicht anwendbar.

Gefährliche Inhaltsstoffe

Ergänzende : Enthält 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

Kennzeichnungselemente

2.3 Sonstige Gefahren

Andere Gefahren, die zu : Keine bekannt. keiner Einstufung führen

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

Stoff/Zubereitung : Gemisch

			<u>Einstufung</u>		
Name des Produkts / Inhaltsstoffs	Identifikatoren	%	67/548/EWG	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]	Тур
Europa					
Benzotriazol	REACH #: 01-2119979079-20	≥1 - <2	Xn; R22	Acute Tox. 4, H302	[1]
	EG: 202-394-1 CAS: 95-14-7		Xi; R36 R52/53	Eye Irrit. 2, H319 Aquatic Chronic 2, H411	
			Siehe Abschnitt 16 für den vollständigen Wortlaut der oben angegebenen R- Sätze.	Siehe Abschnitt 16 für den vollständigen Wortlaut der oben angegebenen H-Sätze.	
Österreich					
Benzotriazol	REACH #: 01-2119979079-20	≥1 - <2	Xn; R22	Acute Tox. 4, H302	[1]
	EG: 202-394-1 CAS: 95-14-7		Xi; R36 R52/53	Eye Irrit. 2, H319 Aquatic Chronic 2, H411	
Belgien					
Benzotriazol	REACH #: 01-2119979079-20	≥1 - <2	Xn; R22	Acute Tox. 4, H302	[1]
	EG: 202-394-1 CAS: 95-14-7		Xi; R36 R52/53	Eye Irrit. 2, H319 Aquatic Chronic 2, H411	
Bulgarien					

Ausgabedatum/ : 22.12.2015. 2/16 Überarbeitungsdatum

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

01-2119979079-20 EG: 202-394-1 CAS: 95-14-7 REACH #: 01-2119456809-23 EG: 200-338-0 CAS: 57-55-6 REACH #: 01-2119979079-20 EG: 202-394-1 CAS: 95-14-7 REACH #: 01-2119979079-20 EG: 202-394-1 CAS: 95-14-7	≥10 - <25 ≥1 - <2 ≥1 - <2	Xi; R36 R52/53 Nicht eingestuft. Xn; R22 Xi; R36 R52/53	Eye Irrit. 2, H319 Aquatic Chronic 2, H411 Nicht eingestuft. Acute Tox. 4, H302 Eye Irrit. 2, H319 Aquatic Chronic 2, H411	- [1]
REACH #: 01-2119456809-23 EG: 200-338-0 CAS: 57-55-6 REACH #: 01-2119979079-20 EG: 202-394-1 CAS: 95-14-7 REACH #: 01-2119979079-20 EG: 202-394-1 CAS: 95-14-7	<25 ≥1 - <2	Nicht eingestuft. Xn; R22 Xi; R36 R52/53	Nicht eingestuft. Acute Tox. 4, H302 Eye Irrit. 2, H319	[1]
01-2119456809-23 EG: 200-338-0 CAS: 57-55-6 REACH #: 01-2119979079-20 EG: 202-394-1 CAS: 95-14-7 REACH #: 01-2119979079-20 EG: 202-394-1 CAS: 95-14-7	<25 ≥1 - <2	Xn; R22 Xi; R36 R52/53	Acute Tox. 4, H302 Eye Irrit. 2, H319	[1]
REACH #: 01-2119979079-20 EG: 202-394-1 CAS: 95-14-7 REACH #: 01-2119979079-20 EG: 202-394-1 CAS: 95-14-7		Xi; R36 R52/53	Eye Irrit. 2, H319	[1]
REACH #: 01-2119979079-20 EG: 202-394-1 CAS: 95-14-7	≥1 - <2			
01-2119979079-20 EG: 202-394-1 CAS: 95-14-7	≥1 - <2	Xn [.] R22		
CAS: 95-14-7		, sii, i Vaa	Acute Tox. 4, H302	[1]
254011"		Xi; R36 R52/53	Eye Irrit. 2, H319 Aquatic Chronic 2, H411	
SEAOU //				
REACH #: 01-2119979079-20	≥1 - <2	Xn; R22	Acute Tox. 4, H302	[1]
EG: 202-394-1 CAS: 95-14-7		Xi; R36 R52/53	Eye Irrit. 2, H319 Aquatic Chronic 2, H411	
REACH #: 01-2119979079-20 EG: 202-394-1	≥1 - <2	Xn; R22 Xi; R36	Acute Tox. 4, H302 Eye Irrit. 2, H319	[1]
CAS: 95-14-7		R52/53	Aquatic Chronic 2, H411	
REACH #: 01-2119979079-20 EG: 202-394-1	≥1 - <2	Xn; R22 Xi; R36	Acute Tox. 4, H302 Eve Irrit. 2, H319	[1]
CAS: 95-14-7		R52/53	Aquatic Chronic 2, H411	
REACH #: 01-2119979079-20	≥1 - <2	Xn; R22	Acute Tox. 4, H302	[1]
EG: 202-394-1 CAS: 95-14-7		Xi; R36 R52/53	Eye Irrit. 2, H319 Aquatic Chronic 2, H411	
REACH #: 01-2119979079-20	≥1 - <2		·	[1]
CAS: 95-14-7		R52/53	Aquatic Chronic 2, H411	
REACH #: 01-2119979079-20	≥1 - <2	Xn; R22	Acute Tox. 4, H302	[1]
EG: 202-394-1 CAS: 95-14-7		Xi; R36 R52/53	Eye Irrit. 2, H319 Aquatic Chronic 2, H411	
REACH #: 01-2119979079-20	≥1 - <2	Xn; R22	Acute Tox. 4, H302	[1]
EG: 202-394-1 CAS: 95-14-7		Xi; R36 R52/53	Eye Irrit. 2, H319 Aquatic Chronic 2, H411	
	CAS: 95-14-7 REACH #: 01-2119979079-20 EG: 202-394-1 CAS: 95-14-7	CAS: 95-14-7 REACH #: 01-2119979079-20 EG: 202-394-1 CAS: 95-14-7	REACH #: 01-2119979079-20 EG: 202-394-1 CAS: 95-14-7 REACH #: 01-2119979079-20 EG: 202-394-1 REACH #: 01-2119979079-20 EG: 202-394-1 REACH #: 01-2119979079-20 EG: 202-394-1 REACH #: 01-2119979079-20 EG: 202-394-1	REACH #: 01-2119979079-20 EG: 202-394-1 CAS: 95-14-7 REACH #: 01-2119979079-20 EG: 202-394-1 REACH #: 01-2119979079-20 EG: 202-394-1 REACH #: 01-2119979079-20 EG: 202-394-1 EXERCH #: 01-2119979079-20 EG: 202-394-1

Ausgabedatum/ Überarbeitungsdatum

: 22.12.2015.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

Propan-1,2-diol	REACH #:	≥10 -	Nicht eingestuft.	Nicht eingestuft.	[2]
	01-2119456809-23 EG: 200-338-0	<25			
	CAS: 57-55-6				
Benzotriazol	REACH #: 01-2119979079-20	≥1 - <2	Xn; R22	Acute Tox. 4, H302	[1]
	EG: 202-394-1 CAS: 95-14-7		Xi; R36 R52/53	Eye Irrit. 2, H319 Aquatic Chronic 2, H411	
Italien					
Benzotriazol	REACH #: 01-2119979079-20	≥1 - <2	Xn; R22	Acute Tox. 4, H302	[1]
	EG: 202-394-1 CAS: 95-14-7		Xi; R36 R52/53	Eye Irrit. 2, H319 Aquatic Chronic 2, H411	
Lettland					
Propan-1,2-diol	REACH #: 01-2119456809-23 EG: 200-338-0 CAS: 57-55-6	≥10 - <25	Nicht eingestuft.	Nicht eingestuft.	[2]
Natriumchlorid	REACH #: 01-2119485491-33 EG: 231-598-3 CAS: 7647-14-5	≥5 - <10	Nicht eingestuft.	Nicht eingestuft.	[2]
Benzotriazol	REACH #: 01-2119979079-20	≥1 - <2	Xn; R22	Acute Tox. 4, H302	[1] [2]
	EG: 202-394-1 CAS: 95-14-7		Xi; R36 R52/53	Eye Irrit. 2, H319 Aquatic Chronic 2, H411	
Litauen					
Propan-1,2-diol	REACH #: 01-2119456809-23 EG: 200-338-0 CAS: 57-55-6	≥10 - <25	Nicht eingestuft.	Nicht eingestuft.	[2]
Natriumchlorid	REACH #: 01-2119485491-33 EG: 231-598-3 CAS: 7647-14-5	≥5 - <10	Nicht eingestuft.	Nicht eingestuft.	[2]
Benzotriazol	REACH #: 01-2119979079-20	≥1 - <2	Xn; R22	Acute Tox. 4, H302	[1]
	EG: 202-394-1 CAS: 95-14-7		Xi; R36 R52/53	Eye Irrit. 2, H319 Aquatic Chronic 2, H411	
Niederlande					
Benzotriazol	REACH #: 01-2119979079-20	≥1 - <2	Xn; R22	Acute Tox. 4, H302	[1]
	EG: 202-394-1 CAS: 95-14-7		Xi; R36 R52/53	Eye Irrit. 2, H319 Aquatic Chronic 2, H411	
Norwegen					
Propan-1,2-diol	REACH #: 01-2119456809-23 EG: 200-338-0 CAS: 57-55-6	≥10 - <25	Nicht eingestuft.	Nicht eingestuft.	[2]
Benzotriazol	REACH #: 01-2119979079-20 EG: 202-394-1 CAS: 95-14-7	≥1 - <2	Xn; R22 Xi; R36 R52/53	Acute Tox. 4, H302 Eye Irrit. 2, H319 Aquatic Chronic 2, H411	[1]
Polen	0,10,00 117		02,00	7.49.00.00 011101110 2, 11711	
Benzotriazol	REACH #:	≥1 - <2	Xn; R22	Acute Tox. 4, H302	[1]
	01-2119979079-20 EG: 202-394-1 CAS: 95-14-7		Xi; R36 R52/53	Eye Irrit. 2, H319 Aquatic Chronic 2, H411	
Portugal				1 14 11 11 11 11 11 11 11 11 11 11 11 11	
Portugal					

Ausgabedatum/ Überarbeitungsdatum

: 22.12.2015.

Benzotriazol	REACH #:	≥1 - <2	Xn; R22	Acute Tox. 4, H302	[1]
	01-2119979079-20 EG: 202-394-1		Xi; R36	Eye Irrit. 2, H319	
	CAS: 95-14-7		R52/53	Aquatic Chronic 2, H411	
Rumänien					
Benzotriazol	REACH #: 01-2119979079-20	≥1 - <2	Xn; R22	Acute Tox. 4, H302	[1]
	EG: 202-394-1 CAS: 95-14-7		Xi; R36 R52/53	Eye Irrit. 2, H319 Aquatic Chronic 2, H411	
Slowakei			. 13=/-33	190000 011101110 2,11111	
Benzotriazol	REACH #: 01-2119979079-20	≥1 - <2	Xn; R22	Acute Tox. 4, H302	[1]
	EG: 202-394-1		Xi; R36	Eye Irrit. 2, H319	
	CAS: 95-14-7		R52/53	Aquatic Chronic 2, H411	
Slowenien					543
Benzotriazol	REACH #: 01-2119979079-20	≥1 - <2	Xn; R22	Acute Tox. 4, H302	[1]
	EG: 202-394-1 CAS: 95-14-7		Xi; R36 R52/53	Eye Irrit. 2, H319 Aquatic Chronic 2, H411	
Spanien					
Benzotriazol	REACH #: 01-2119979079-20	≥1 - <2	Xn; R22	Acute Tox. 4, H302	[1]
	EG: 202-394-1 CAS: 95-14-7		Xi; R36 R52/53	Eye Irrit. 2, H319 Aquatic Chronic 2, H411	
Schweden					
Benzotriazol	REACH #: 01-2119979079-20	≥1 - <2	Xn; R22	Acute Tox. 4, H302	[1]
	EG: 202-394-1 CAS: 95-14-7		Xi; R36 R52/53	Eye Irrit. 2, H319 Aquatic Chronic 2, H411	
Schweiz					
Benzotriazol	REACH #: 01-2119979079-20	≥1 - <2	Xn; R22	Acute Tox. 4, H302	[1]
	EG: 202-394-1 CAS: 95-14-7		Xi; R36 R52/53	Eye Irrit. 2, H319 Aquatic Chronic 2, H411	
Türkei					
Benzotriazol	REACH #: 01-2119979079-20	≥1 - <2	Xn; R22	Acute Tox. 4, H302	[1]
	EG: 202-394-1 CAS: 95-14-7		Xi; R36 R52/53	Eye Irrit. 2, H319 Aquatic Chronic 2, H411	
Vereinigtes Königreich (UK)					
Propan-1,2-diol	REACH #: 01-2119456809-23 EG: 200-338-0	≥10 - <25	Nicht eingestuft.	Nicht eingestuft.	[2]
Benzotriazol	CAS: 57-55-6 REACH #: 01-2119979079-20	≥1 - <2	Xn; R22	Acute Tox. 4, H302	[1]
	EG: 202-394-1		Xi; R36	Eye Irrit. 2, H319	
	CAS: 95-14-7		R52/53	Aquatic Chronic 2, H411	

Es sind keine zusätzliche Inhaltsstoffe vorhanden, die nach dem aktuellen Wissenstand des Lieferanten in den zutreffenden Konzentrationen als gesundheits- oder umweltschädlich eingestuft sind und daher in diesem Abschnitt angegeben werden müssten.

Тур

Ausgabedatum/ Überarbeitungsdatum : 22.12.2015.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

- [1] Stoff eingestuft als gesundheitsgefährdend oder umweltgefährlich
- [2] Stoff mit einem Arbeitsplatzgrenzwert
- [3] Stoff erfüllt die Kriterien für PBT gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang XIII
- [4] Stoff erfüllt die Kriterien für vPvB gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang XIII
- [5] Ähnlich besorgniserregender Stoff

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Augenkontakt

: Augen sofort mit reichlich Wasser spülen und gelegentlich die oberen und unteren Augenlider anheben. Auf Kontaktlinsen prüfen und falls vorhanden entfernen. Bei Reizung einen Arzt hinzuziehen.

Einatmen

: Die betroffene Person an die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, die das Atmen erleichtert. Beim Auftreten von Symptomen einen Arzt aufsuchen. Bei Einatmen der Verbrennungsprodukte können Symptome verzögert eintreten. Die betroffene Person muss möglicherweise 48 Stunden unter ärztlicher Beobachtung bleiben.

Hautkontakt

: Kontaminierte Haut mit reichlich Wasser abspülen. Verschmutzte Kleidung und Schuhe ausziehen. Beim Auftreten von Symptomen einen Arzt aufsuchen.

Verschlucken

Den Mund mit Wasser ausspülen. Die betroffene Person an die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, die das Atmen erleichtert. Wurde der Stoff verschluckt und ist die betroffene Person bei Bewusstsein, kleine Mengen Wasser zu trinken geben. Kein Erbrechen herbeiführen außer bei ausdrücklicher Anweisung durch medizinisches Personal. Beim Auftreten von Symptomen einen

Schutz der Ersthelfer

: Es sollen keine Maßnahmen ergriffen werden, die mit persönlichem Risiko einhergehen oder nicht ausreichend trainiert wurden.

4.2 Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Arzt aufsuchen.

Mögliche akute Auswirkungen auf die Gesundheit

Augenkontakt: Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.Einatmen: Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.Hautkontakt: Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.Verschlucken: Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.

Zeichen/Symptome von Überexposition

Augenkontakt: Keine spezifischen Daten.Einatmen: Keine spezifischen Daten.Hautkontakt: Keine spezifischen Daten.Verschlucken: Keine spezifischen Daten.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Hinweise für den Arzt : Bei Einatmen der Verbrennungsprodukte können Symptome verzögert eintreten.

Die betroffene Person muss möglicherweise 48 Stunden unter ärztlicher

Beobachtung bleiben.

Besondere Behandlungen : Keine besondere Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Ein Löschmittel verwenden, welches auch für angrenzende Feuer geeignet ist.

Ungeeignete Löschmittel : Keine bekannt.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Ausgabedatum/ : 22.12.2015. 6/16 Überarbeitungsdatum

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

Gefahren, die von dem Stoff oder der Mischung ausgehen : Bei Erwärmung oder Feuer tritt ein Druckanstieg auf, und der Behälter kann platzen.

Gefährliche Verbrennungsprodukte : Zu den Zerfallsprodukten können die folgenden Materialien gehören:

Kohlendioxid Kohlenmonoxid Stickoxide Schwefeloxide Phosphoroxide

halogenierte Verbindungen

Metalloxide/Oxide

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere

Vorsichtsmaßnahmen für Feuerwehrpersonal

Besondere

Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung : Im Brandfall den Ort des Geschehens umgehend abriegeln und alle Personen aus dem Gefahrenbereich evakuieren. Es sollen keine Maßnahmen ergriffen werden, die mit persönlichem Risiko einhergehen oder nicht ausreichend trainiert wurden.

Feuerwehrleute sollten angemessene Schutzkleidung und umluftunabhängige Atemgeräte mit vollem Gesichtsschutz tragen, die im Überdruckmodus betrieben werden. Kleidung für Feuerwehrleute (einschließlich Helm, Schutzstiefel und Schutzhandschuhe), die die Europäische Norm EN 469 einhält, gibt einen Grundschutz bei Unfällen mit Chemikalien.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal

: Es sollen keine Maßnahmen ergriffen werden, die mit persönlichem Risiko einhergehen oder nicht ausreichend trainiert wurden. Umgebung evakuieren. Nicht benötigtem und ungeschütztem Personal den Zugang verwehren. Verschüttete Substanz nicht berühren oder betreten. Geeignete persönliche Schutzausrüstung anlegen.

Einsatzkräfte

: Falls für den Umgang mit der Verschüttung Spezialkleidung benötigt wird, ist Abschnitt 8 zu geeigneten und ungeeigneten Materialien zu beachten. Siehe auch Informationen in "Für Personen, die keine Rettungskräfte sind".

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

: Vermeiden Sie die Verbreitung und das Abfließen von freigesetztem Material sowie den Kontakt mit dem Erdreich, Gewässern, Abflüssen und Abwasserleitungen. Die zuständigen Stellen benachrichtigen, wenn durch das Produkt Umweltbelastung verursacht wurde (Abwassersysteme, Oberflächengewässer, Boden oder Luft).

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Kleine freigesetzte Menge

: Undichtigkeit beseitigen, wenn gefahrlos möglich. Behälter aus dem Austrittsbereich entfernen. Mit Wasser verdünnen und aufwischen, falls wasserlöslich. Alternativ, oder falls wasserunlöslich, mit einem inerten trockenen Material absorbieren und in einen geeigneten Abfallbehälter geben. Über ein anerkanntes Abfallbeseitigungsunternehmen entsorgen.

Grosse freigesetzte Menge

: Undichtigkeit beseitigen, wenn gefahrlos möglich. Behälter aus dem Austrittsbereich entfernen. Eintritt in Kanalisation, Gewässer, Keller oder geschlossene Bereiche vermeiden. Ausgetretenes Material in eine Abwasserbehandlungsanlage spülen oder folgendermaßen vorgehen. Ausgetretenes Material mit unbrennbarem Aufsaugmittel (z.B. Sand, Erde, Vermiculite, Kieselgur) eingrenzen und zur Entsorgung nach den örtlichen Bestimmungen in einen dafür vorgesehenen Behälter geben. Über ein anerkanntes Abfallbeseitigungsunternehmen entsorgen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

: Siehe Abschnitt 1 für Kontaktinformationen im Notfall. Siehe Abschnitt 8 für Informationen bezüglich geeigneter persönlicher Schutzausrüstung.

Siehe Abschnitt 13 für weitere Angaben zur Abfallbehandlung.

Ausgabedatum/ Überarbeitungsdatum **:** 22.12.2015. **7/16**

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

Die Informationen in diesem Abschnitt enthalten allgemeine Ratschläge und Anleitungen. Die Liste der Identifizierten Verwendungen in Abschnitt 1 sollte für jede anwendungsspezifische Information im Expositionsszenario/ Expositionsszenarien hinzugezogen werden.

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen

: Geeignete Schutzausrüstung anlegen (siehe Abschnitt 8).

Ratschlag zur allgemeinen Arbeitshvoiene

: Das Essen, Trinken und Rauchen ist in Bereichen, in denen diese Substanz verwendet, gelagert oder verarbeitet wird, zu verbieten. Die mit der Substanz umgehenden Personen müssen sich vor dem Essen, Trinken oder Rauchen die Hände und das Gesicht waschen. Kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung vor dem Betreten des Essbereichs entfernen. Siehe Abschnitt 8 für weitere Angaben zu Hygienemaßnahmen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

: Entsprechend den örtlichen Vorschriften lagern. Nur im Originalbehälter aufbewahren. Vor direktem Sonnenlicht schützen. Nur in trockenen, kühlen und gut belüfteten Bereichen aufbewahren. Nicht zusammen mit unverträglichen Stoffen (siehe Abschnitt 10) und nicht mit Nahrungsmitteln und Getränken lagern. Behälter bis zur Verwendung dicht verschlossen und versiegelt halten. Behälter, welche geöffnet wurden, sorgfältig verschließen und aufrecht lagern, um das Auslaufen zu verhindern. Nicht in unbeschrifteten Behältern aufbewahren. Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Empfehlungen
Spezifische Lösungen für den Industriesektor

Nicht verfügbar.Nicht verfügbar.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

Die Informationen in diesem Abschnitt enthalten allgemeine Ratschläge und Anleitungen. Die Liste der Identifizierten Verwendungen in Abschnitt 1 sollte für jede anwendungsspezifische Information im Expositionsszenario/ Expositionsszenarien hinzugezogen werden.

8.1 Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatz-Grenzwerte

Name des Produkts / Inhaltsstoffs	Expositionsgrenzwerte
Europa	
Es ist kein Expositionsgrenzwert bekannt.	
Österreich	
Es ist kein Expositionsgrenzwert bekannt.	
Belgien	
Es ist kein Expositionsgrenzwert bekannt.	
Bulgarien	
Es ist kein Expositionsgrenzwert bekannt.	
Kroatien	
Propan-1,2-diol	MinGoRP GVI/KGVI (Kroatien, 6/2013). ELV: 10 mg/m³ 8 Stunden. Form: particulates ELV: 474 mg/m³ 8 Stunden. Form: total vapour and particulates ELV: 150 ppm 8 Stunden.
Tschechische Republik	
Es ist kein Expositionsgrenzwert bekannt.	
Dänemark	
Es ist kein Expositionsgrenzwert bekannt.	
Estland	

Ausgabedatum/ Überarbeitungsdatum 22.12.2015.

8/16

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

Es ist kein Expositionsgrenzwert bekannt.

Finnland

Es ist kein Expositionsgrenzwert bekannt.

Frankreich

Es ist kein Expositionsgrenzwert bekannt.

Deutschland

Es ist kein Expositionsgrenzwert bekannt.

Griechenland

Es ist kein Expositionsgrenzwert bekannt.

Es ist kein Expositionsgrenzwert bekannt.

Irland

Propan-1,2-diol

Italien

Es ist kein Expositionsgrenzwert bekannt.

Lettland

Propan-1,2-diol

Natriumchlorid

Benzotriazol

Litauen

Propan-1,2-diol

Natriumchlorid

Niederlande

Es ist kein Expositionsgrenzwert bekannt.

Norwegen

Propan-1,2-diol

Polen

Es ist kein Expositionsgrenzwert bekannt.

Portugal

Es ist kein Expositionsgrenzwert bekannt.

Rumänien

Es ist kein Expositionsgrenzwert bekannt.

Slowakei

Es ist kein Expositionsgrenzwert bekannt.

Slowenien

Es ist kein Expositionsgrenzwert bekannt.

Spanien

Es ist kein Expositionsgrenzwert bekannt.

NAOSH (Irland, 12/2011).

OELV-8hr: 10 mg/m3 8 Stunden. Form: particulate

OELV-8hr: 470 mg/m³ 8 Stunden. Form: vapour and particulates OELV-8hr: 150 ppm 8 Stunden. Form: vapour and particulates

Ministru kabineta - AER (Lettland, 2/2011).

TWA: 7 mg/m³ 8 Stunden.

Ministru kabineta - AER (Lettland, 2/2011).

TWA: 5 mg/m³ 8 Stunden.

Ministru kabineta - AER (Lettland, 2/2011).

TWA: 5 mg/m³ 8 Stunden.

Lietuvos Higienos Normos HN 23 (Litauen, 10/2007).

TWA: 7 mg/m³ 8 Stunden.

Lietuvos Higienos Normos HN 23 (Litauen, 10/2007).

TWA: 5 mg/m³ 8 Stunden.

FOR-2011-12-06-1358 (Norwegen, 1/2013).

TWA: 79 mg/m³ 8 Stunden.

TWA: 25 ppm 8 Stunden.

Ausgabedatum/ : 22.12.2015. 9/16

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

Schweden

Es ist kein Expositionsgrenzwert bekannt.

Schweiz

Es ist kein Expositionsgrenzwert bekannt.

Türkei

Es ist kein Expositionsgrenzwert bekannt.

Vereinigtes Königreich (UK)

Propan-1,2-diol

EH40/2005 WELs (Vereinigtes Königreich (UK), 12/2011).

TWA: 10 mg/m³ 8 Stunden. Form: Particulate

TWA: 474 mg/m³ 8 Stunden. Form: Sum of vapour and

particulates

TWA: 150 ppm 8 Stunden. Form: Sum of vapour and particulates

Empfohlene Überwachungsverfahren

Falls dieses Produkt Inhaltsstoffe mit Expositionsgrenzen enthält, kann eine persönliche, atmosphärische (bezogen auf den Arbeitsplatz) oder biologische Überwachung erforderlich sein, um die Wirksamkeit der Belüftung oder anderer Kontrollmaßnahmen und/oder die Notwendigkeit der Verwendung von Atemschutzgeräten zu ermitteln. Es sollte ein Hinweis auf Überprüfungsnormen erfolgen, wie beispeilsweise der Folgende: Europäische Norm DIN EN 689 (Arbeitsplatzatmosphären - Anleitung zur Ermittlung der inhalativen Exposition gegenüber chemischen Stoffen zum Vergleich mit Grenzwerten und Messstrategie) Europäische Norm DIN EN 14042 (Arbeitsplatzatmosphären - Leitfaden für die Anwendung und den Einsatz von Verfahren und Geräten zur Ermittlung chemischer und biologischer Arbeitsstoffe) Europäische Norm DIN EN 482 (Arbeitsplatzatmosphären - Allgemeine Anforderungen an die Leistungsfähigkeit von Verfahren zur Messung chemischer Arbeitsstoffe) Hinweis auf nationale Anleitungsdokumente für Methoden zur Bestimmung gefährlicher Stoffe wird ebenfalls gefordert.

Abgeleitete Effektkonzentrationen

Es liegen keine DEL-Werte vor.

Vorhergesagte Effektkonzentrationen

Es liegen keine PEC-Werte vor.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen : Gute übliche Raumlüftung sollte zur Begrenzung der Exposition der Arbeiter gegenüber Luftschadstoffen ausreichen.

Persönliche Schutzmaßnahmen

Hygienische Maßnahmen

Waschen Sie nach dem Umgang mit chemischen Produkten und am Ende des Arbeitstages ebenso wie vor dem Essen, Rauchen und einem Toilettenbesuch gründlich Hände, Unterarme und Gesicht. Geeignete Methoden zur Beseitigung kontaminierter Kleidung wählen. Kontaminierte Kleidung vor der erneuten Verwendung waschen. Stellen Sie sicher, dass in der Nähe des Arbeitsbereichs Augenspülstationen und Sicherheitsduschen vorhanden sind.

Augen-/Gesichtsschutz

: Wenn die Risikobeurteilung dies erfordert, sollten Schutzbrillen getragen werden, die einer anerkannten Norm entsprechen, um die Exposition gegenüber Flüssigkeitsspritzern, Nebeln, Gasen oder Stäuben zu vermeiden. Wenn ein Kontakt möglich ist, dann muss folgende Schutzausrüstung getragen werden, es sei denn, die Beurteilung erfordert einen höheren Schutzgrad: Schutzbrille mit Seitenblenden. Empfohlen: Schutzbrille mit Seitenblenden

Hautschutz

Handschutz

: Beim Umgang mit chemischen Produkten müssen immer chemikalienbeständige, undurchlässige und einer anerkannten Norm entsprechende Handschuhe getragen werden, wenn eine Risikobeurteilung dies erfordert. < 1 Stunde

(Durchdringungszeit): Einweg-Vinyl

Ausgabedatum/ Überarbeitungsdatum **:** 22.12.2015. **10/16**

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

Körperschutz

: Vor dem Umgang mit diesem Produkt sollte die persönliche Schutzausrüstung auf der Basis der durchzuführenden Aufgabe und den damit verbundenen Risiken ausgewählt und von einem Spezialisten genehmigt werden. Empfohlen: Nicht zugewiesen.

Anderer Hautschutz

: Geeignetes Schuhwerk und zusätzliche Hautschutzmaßnahmen auf Basis der durchzuführenden Aufgabe und der damit verbundenen Gefahren wählen, und vorgängig durch einen Fachmann genehmigen lassen.

Atemschutz

Verwenden Sie ein ordnungsgemäß angepaßtes, luftreinigendes oder luftgespeistes und einer anerkannten Norm entsprechendes Atemgerät, wenn die Risikobeurteilung dies erfordert. Die Auswahl von Atemschutzmasken muß sich nach den bekannten oder anzunehmenden einwirkenden Konzentrationen, den Gefahren des Produkts und den Arbeitsschutzgrenzwerten der jeweiligen Atemschutzmaske richten. Empfohlen: Nicht zugewiesen.

Begrenzung und Überwachung der **Umweltexposition** : Emissionen von Belüftungs- und Prozessgeräten sollten überprüft werden, um sicherzugehen, dass sie den Anforderungen der Umweltschutzgesetze genügen. In einigen Fällen werden Abluftwäscher, Filter oder technische Änderungen an den Prozessanlagen erforderlich sein, um die Emissionen auf akzeptable Werte herabzusetzen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen

Physikalischer Zustand : Flüssigkeit. **Farbe** Bernsteingelb. Geruch Schwacher Geruch. pH-Wert : Nicht verfügbar. Schmelzpunkt/Gefrierpunkt : Nicht verfügbar. Siedebeginn und Siedebereich : Nicht verfügbar.

Flammpunkt : Nicht verfügbar. Obere/untere Entzündbarkeits- : Nicht verfügbar.

oder Explosionsgrenzen

Relative Dichte 1.235

Löslichkeit(en) : In den folgenden Materialien leicht löslich: kaltes Wasser und heißem Wasser.

Verteilungskoeffizient: n-

Octanol/Wasser

: Nicht verfügbar.

Selbstentzündungstemperatur: Nicht verfügbar.

VOC-Gehalt 15.1 % (w/w)

9.2 Sonstige Angaben

Keine weiteren Informationen.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

: Für dieses Produkt oder seine Inhaltsstoffe liegen keine speziellen Daten bezüglich der Reaktivität vor.

10.2 Chemische Stabilität : Das Produkt ist stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen : Unter normalen Lagerbedingungen und bei normalem Gebrauch treten keine gefährlichen Reaktionen auf.

: 22.12.2015. Ausgabedatum/ 11/16 Überarbeitungsdatum

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.4 Zu vermeidende

Bedingungen

: Keine spezifischen Daten.

10.5 Unverträgliche

Materialien

: Keine spezifischen Daten.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte : Unter normalen Lagerungs- und Gebrauchsbedingungen sollten keine gefährlichen

Zerfallsprodukte gebildet werden.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität

Name des Produkts / Inhaltsstoffs	Resultat	Spezies	Dosis	Exposition
Benzotriazol	LD50 Oral	Ratte	560 mg/kg	-

Schlussfolgerung / Zusammenfassung : Nicht verfügbar.

Schätzungen akuter Toxizität

Wirkungsweg	ATE-Wert
Oral	38965.7 mg/kg

Reizung/Verätzung

Name des Produkts / Inhaltsstoffs	Resultat	Spezies	Punktzahl	Exposition	Beobachtung
Benzotriazol	Augen - Stark reizend	Kaninchen	-	100 milligrams	-

Schlussfolgerung /

Zusammenfassung

Sensibilisierender Stoff

Schlussfolgerung /

Zusammenfassung

: Nicht verfügbar.

: Nicht verfügbar.

Mutagenität

Schlussfolgerung /

: Nicht verfügbar.

Zusammenfassung

Karzinogenität

Schlussfolgerung / Zusammenfassung : Nicht verfügbar.

Reproduktionstoxizität

Schlussfolgerung / Zusammenfassung : Nicht verfügbar.

Teratogenität

Schlussfolgerung / Zusammenfassung

: Nicht verfügbar.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Nicht verfügbar.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Nicht verfügbar.

Aspirationsgefahr

Nicht verfügbar.

Ausgabedatum/ : 22.12.2015. 12/16

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

Angaben zu : Nicht verfügbar.

wahrscheinlichen **Expositionswegen**

Mögliche akute Auswirkungen auf die Gesundheit

Einatmen : Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt. Verschlucken Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt. Hautkontakt Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt. **Augenkontakt** : Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.

Symptome im Zusammenhang mit den physikalischen, chemischen und toxikologischen Eigenschaften

Einatmen : Keine spezifischen Daten. Verschlucken : Keine spezifischen Daten. Hautkontakt : Keine spezifischen Daten. : Keine spezifischen Daten. **Augenkontakt**

Verzögert und sofort auftretende Wirkungen sowie chronische Wirkungen nach kurzer oder lang anhaltender

Exposition

Kurzzeitexposition

Mögliche sofortige

Nicht verfügbar.

Auswirkungen

Mögliche verzögerte

: Nicht verfügbar.

Auswirkungen

Langzeitexposition

Mögliche sofortige

: Nicht verfügbar.

Auswirkungen

Mögliche verzögerte

: Nicht verfügbar.

Auswirkungen

Mögliche chronische Auswirkungen auf die Gesundheit

Nicht verfügbar.

Schlussfolgerung /

: Nicht verfügbar.

Zusammenfassung

Allgemein : Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt. : Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt. Karzinogenität Mutagenität Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt. **Teratogenität** Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt. Auswirkungen auf die : Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.

Entwicklung

: Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.

Auswirkungen auf die

Fruchtbarkeit

Sonstige Angaben : Nicht verfügbar.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Schlussfolgerung /

: Nicht verfügbar.

Zusammenfassung

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Schlussfolgerung /

: Nicht verfügbar.

Zusammenfassung

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Nicht verfügbar.

: 22.12.2015. Ausgabedatum/ 13/16

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.4 Mobilität im Boden

Verteilungskoeffizient Boden/Wasser (Koc) : Nicht verfügbar.

Mobilität : Nicht verfügbar.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

PBT : Nicht anwendbar.

vPvB : Nicht anwendbar.

12.6 Andere schädliche

Wirkungen

: Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

Die Informationen in diesem Abschnitt enthalten allgemeine Ratschläge und Anleitungen. Die Liste der Identifizierten Verwendungen in Abschnitt 1 sollte für jede anwendungsspezifische Information im Expositionsszenario/ Expositionsszenarien hinzugezogen werden.

13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung

Produkt

Entsorgungsmethoden

: Die Abfallerzeugung sollte nach Möglichkeit vermieden oder minimiert werden. Die Entsorgung dieses Produkts sowie seiner Lösungen und Nebenprodukte muss jederzeit unter Einhaltung der Umweltschutzanforderungen und Abfallbeseitigungsgesetze sowie den Anforderungen der örtlichen Behörden erfolgen. Überschüsse und nicht zum Recyceln geeignete Produkte über ein anerkanntes Abfallbeseitigungsunternehmen entsorgen. Abfall nicht unbehandelt in die Kanalisation einleiten ausser wenn alle anwendbaren Vorschriften der Behörden eingehalten werden.

Gefährliche Abfälle

: Nach gegenwärtigem Kenntnisstand des Lieferanten ist dieses Produkt nicht als gefährlicher Abfall im Sinne der EU-Richtlinie 91/689/EWG zu betrachten.

Europäischer Abfallkatalog (EAK)

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
16 03 06	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen

Verpackung

Entsorgungsmethoden

: Die Abfallerzeugung sollte nach Möglichkeit vermieden oder minimiert werden. Verpackungsabfall sollte wiederverwertet werden. Verbrennung oder Deponierung sollte nur in Betracht gezogen werden, wenn Wiederverwertung nicht durchführbar ist.

Besondere Vorsichtsmaßnahmen : Abfälle und Behälter müssen in gesicherter Weise beseitigt werden. Leere Behälter und Auskleidungen können Produktrückstände enthalten. Vermeiden Sie die Verbreitung und das Abfließen von freigesetztem Material sowie den Kontakt mit dem Erdreich, Gewässern, Abflüssen und Abwasserleitungen.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

	ADR/RID	IMDG
14.1 UN-Nummer	1950	1950
14.2 Ordnungsgemäße UN- Versandbezeichnung	Aerosols, non-flammable	Aerosols, non-flammable

Ausgabedatum/ : 22.12.2015. 14/16 Überarbeitungsdatum

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.3 Transportgefahrenklassen	2	2.2
14.4 Verpackungsgruppe	-	-

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EG Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Anhang XIV - Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe

Besonders besorgniserregende Stoffe

Keine der Komponenten ist gelistet.

Anhang XVII -: Nicht anwendbar.

Beschränkung der Herstellung des

Inverkehrbringens und

der Verwendung

bestimmter gefährlicher Stoffe, Mischungen und

Erzeugnisse

Sonstige EU-Bestimmungen

Europäisches Inventar : Nicht bestimmt.

Nationale Vorschriften

Österreich

Belgien

Bulgarien

Kroatien

Tschechische Republik

Dänemark

Estland

Finnland

Frankreich

Berufskrankheit(en) - Tabelle Nr.: 84

Deutschland

Wassergefährdungsklasse: 1 Anhang Nr. 4

Griechenland

Ungarn

<u>Irland</u>

Italien

Lettland

Litauen

Niederlande

Norwegen

Polen

Portugal

Rumänien

Slowakei

Slowenien

Ausgabedatum/ : 22.12.2015. 15/16

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

Spanien

Schweden

Schweiz

Türkei

Vereinigtes Königreich (UK)

: Diese Produkt enthält Substanzen, für die noch Stoffbewertungen erforderlich sind.

Stoffsicherheitsbeurteilung

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Druckdatum 23.12.2015. Ausgabedatum/ : 22.12.2015.

Überarbeitungsdatum

Datum der letzten Ausgabe : 18.12.2015.

2.06 Version

Hinweis für den Leser

Kennzeichnet gegenüber der letzten Version veränderte Informationen.

Abkürzungen und Akronyme : ATE = Schätzwert akute Toxizität

CLP =Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung

[Verordnung (EG) Nr. 1272/2008]

DNEL = Abgeleiteter Nicht-Effekt-Grenzwert EUH-Satz = CLP-spezifischer Gefahrenhinweis PNEC = Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration

RRN = REACH Registriernummer

Verfahren zur Ableitung der Einstufung gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP/GHS)

Einstufung Begründung

Micht eingestuft.

Europa

Volltext der abgekürzten H-

Sätze

: H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken. H319 Verursacht schwere Augenreizung.

H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Volltext der Einstufungen

[CLP/GHS]

: Acute Tox. 4, H302

Aquatic Chronic 2, H411 LANGFRISTIG GEWÄSSERGEFÄHRDEND - Kategorie 2

AKUTE TOXIZITÄT (Oral) - Kategorie 4

Eye Irrit. 2, H319

SCHWERE AUGENSCHÄDIGUNG/AUGENREIZUNG -

Kategorie 2

Volltext der abgekürzten R-

Sätze

: R22- Gesundheitsschädlich beim Verschlucken.

R36- Reizt die Augen.

R52/53- Schädlich für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig

schädliche Wirkungen haben.

Volltext der Einstufungen

: Xn - Gesundheitsschädlich

[DSD/DPD]

Xi - Reizend

Nach unserem Wissensstand sind die hierin enthaltenen Informationen korrekt. Weder der obengenannte Hersteller noch seine Tochtergesellschaften übernehmen jedoch jegliche Haftung hinsichtlich der Korrektheit oder Vollständigkeit der angegebenen Informationen. Eine endgültige Feststellung der Eignung der einzelnen Materialien obliegt allein der Verantwortung des Anwenders.

Alle Materialien können unbekannte Risiken beinhalten und sind daher mit Vorsicht anzuwenden. Es sind hierin zwar bestimmte Risiken beschrieben, jedoch können wir nicht garantieren, daß es sich dabei um die einzigen möglichen Risiken handelt.

© Alent plc and its subsidiaries.

Ausgabedatum/ : 22.12.2015. 16/16 Überarbeitungsdatum